

5. Digitale Buchhaltung: Das sind Ihre Chancen

Die Prozesse der Buchhaltung zu digitalisieren und damit zu optimieren, bringt Ihrem Unternehmen viele Vorteile. Sie sparen Zeit, reduzieren Fehleranfälligkeit und haben Ihre Unternehmensdaten jederzeit digital im Blick. Wenn Sie von der manuellen auf die digitale Buchhaltung umstellen, profitieren Sie also von grossem Sparpotenzial: Weniger Papier, weniger Akten und Laufmeter für das Archiv senken den Sachaufwand, integrierte Prozesse steigern die tägliche Effizienz und erhöhen dabei die Produktivität des «Back-Offices».

Ein deutlicher Vorteil ist, dass Daten in Echtzeit verfügbar sind und damit aufwendige Suchprozesse hinfällig werden. Insbesondere für Kleinunternehmen bietet die Digitalisierung, verbunden mit Cloud-Computing, flexible Ressourcen und dank der Möglichkeit des direkten Einloggens des Treuhandbüros in die Buchhaltung des Mandanten, eine rasche und unkomplizierte Unterstützung in sämtlichen buchhalterischen Fragen.

DIE CHANCEN AUF EINEN BLICK

- Zeit- und Kostenersparnis durch integrierte Prozesssteuerung
- Treuhandzugriff über Echtzeitdaten der Mandanten
- rascher digitaler Austausch durch Cloud-Computing
- mobile Verfügbarkeit: geräte- und ortsunabhängig
- reduzierte IT-Betriebskosten beim Cloud-Computing, aufgrund bedarfsorientierter Nutzungsmöglichkeiten

Digitalisierung ohne menschliches Denken möglich?

Fraglich bleibt, ob auch die Durchführung der Jahresabschlussarbeiten digital möglich sein wird. Es geht dabei zum Beispiel um ausserplanmässige Abschreibungen (Wertberichtigungen) oder um handels- und steuerrechtliche Abschlussbuchungen. Für die Analyse des Jahresabschlusses sollen in einem Finanzbericht die wesentlichsten Finanz- und Rentabilitätskennzahlen dargestellt und kommentiert werden. Trotz des technischen Fortschritts braucht es dazu menschliches Denken, die Soft-

ware soll ihm lediglich als «Werkzeug» dienen.

Business-Software für KMUs: digital und effizient

Damit die Digitalisierung gelingt, kann eine cloudbasierte Business-Software, wie bexio eine ist, für KMUs zum Einsatz kommen. Erledigen Sie so Kontaktverwaltung, Offertwesen und Buchhaltung inklusive Löhne einfach online und grösstenteils automatisiert. Mit cloudbasierten Softwares arbeiten Sie vollständig in der Cloud und damit orts- und geräteunabhängig.

Digitalisierung ist jetzt: Starten auch Sie Ihre digitale Transformation.



AUTOR

Joël Ben Hamida, eidg. dipl. Verkaufsleiter ist seit Beginn bei der Firma bexio und heute in der Funktion als Head of Community & Education. Neben seiner Tätigkeit bei bexio ist Joël Ben Hamida seit 20 Jahren Dozent bei Weiterbildungsinstituten und unterrichtet dort Digitalisierung, Online-Marketing, Verkauf, Controlling und Distribution.

STEUERLICHE IMPLIKATIONEN EINER SANIERUNG: SO VERMEIDEN SIE STEUERFALLEN

In der aktuell wirtschaftlich herausfordernden Situation ist die finanzielle Sanierung einer Gesellschaft des Öfteren ein Thema. Bei einer solchen Sanierung können sich erhebliche und meist ungeahnte Steuerfolgen ergeben. Steuerliche Fragestellungen sollten daher vor einer Sanierung genau geprüft werden.

• Von Barbara Brauchli Rohrer und Jonas Bühlmann

Was ist die Ausgangslage?

Das Eigenkapital einer Gesellschaft mit schlechtem Geschäftsgang wird irgendwann einmal durch Verluste aufgebraucht sein, womit eine finanzielle Sanierung der Gesellschaft notwendig wird. Für die steuerliche Beurteilung von finanziellen Sanierungen hat die Eidgenössische Steuerverwaltung («ESTV»)

bestimmte Regeln erlassen.¹ Da die finanzielle Sanierung einer Gesellschaft in vielen Fällen durch den Aktionär der Gesellschaft erfolgt, werden vorliegend vorwiegend die darauf anwendbaren Regeln genauer beleuchtet. Damit aus

steuerlicher Sicht die erwähnten Regeln und somit auch die nachfolgenden Ausführungen Anwendung finden, muss die Gesellschaft (i) sanierungsbedürftig sein,² und zusätzlich muss (ii) die Sanierungsleistung die Kriterien einer

¹ ESTV, Kreisschreiben Nr. 32 («KS 32») vom 23. Dezember 2010, Sanierung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

² Vgl. dazu: «Wann ist eine Gesellschaft sanierungsbedürftig?»

sogenannten Sanierung erfüllen.³ Mit anderen Worten geht es bei diesen beiden Erfordernissen darum, ab welchem Zeitpunkt eine Gesellschaft finanziell zu sanieren ist.

Wann ist eine Gesellschaft sanierungsbedürftig?

Aus steuerlicher Sicht spricht man bereits dann von einer Sanierungsbedürftigkeit, wenn die Bilanz der Gesellschaft Verlustvorträge aufweist, d.h., eine echte Unterbilanz vorliegt, und keine offenen oder stillen Reserven mehr vorhanden sind.⁴ Das Steuerrecht folgt dabei der betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise.⁵ Gemäss Obligationenrecht hat der Verwaltungsrat eine Generalversammlung einzuberufen und dieser Sanierungsmassnahmen zu beantragen, wenn die Hälfte des Aktienkapitals sowie der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt sind.⁶ Im Gegensatz zum Obligationenrecht fordert das Steuerrecht aber kein Ergreifen von Sanierungsmassnahmen. Doch sofern die Bestimmungen des Obligationenrechts zu den Sanierungsmassnahmen erfüllt sind und gestützt darauf Sanierungsmassnahmen ergriffen werden, so ist auch aus steuerlicher Sicht die Sanierungsbedürftigkeit gegeben.⁷

Wann liegt eine Sanierung aus steuerlicher Sicht vor?

Nicht alle Sanierungsmassnahmen, die den Anschein einer finanziellen Sanierung erwecken, qualifizieren für Steuerzwecke auch effektiv als finanzielle Sanierung. Als Sanierung im steuerrechtlichen Sinne gilt der Zufluss von Aktiven zur Beseitigung oder Reduktion einer Unterbilanz. Hingegen liegt kei-

ne steuerrechtlich relevante Sanierung bei rein bilanziellen Massnahmen vor wie beispielsweise die Aufwertung von Aktiven, die Auflösung von Rückstellungen oder von anderen stillen Reserven.⁸ Weiter liegt keine steuerrechtliche Sanierung vor, wenn die Gesellschaft nach der vermeintlichen Sanierung noch überschuldet ist, die Gesellschaft bereits stillgelegt bzw. aufgelöst ist oder sich in Konkurs befindet.⁹ Ebenso liegt keine steuerrechtlich relevante Sanierung bei der Begründung eines Rangrücktritts auf einem Aktionärsdarlehen vor. Ein Rangrücktritt verhindert lediglich, dass Sanierungsmassnahmen nach Art. 725 OR eingeleitet werden müssen. Ein Rangrücktritt führt erst zu Steuerfolgen, sofern effektiv ein Forderungsverzicht erfolgt. Vor diesem Zeitpunkt ist ein Rangrücktritt steuerlich unbeachtlich.¹⁰

Sanierungsunterstützende Regelungen des Steuerrechts

Das Steuerrecht bietet einige sanierungsunterstützende Regelungen an, die bei Sanierungsleistungen in Anspruch genommen werden können. So können beispielsweise im Rahmen einer Sanierung Verlustvorträge zeitlich unbeschränkt mit Sanierungsgewinnen verrechnet werden und nicht nur innerhalb der ordentlichen Verlustvortragsperiode von sieben Jahren. Für die zeitliche Abfolge der Verlustverrechnung gelangt das «First-in-first-out-Prinzip» zur Anwendung.¹¹

Für Leistungen in das Eigenkapital der Gesellschaft durch den direkten Aktionär, welche der Emissionsabgabe unterliegen, kommt ein erhöhter Freibetrag von CHF 10 Mio. zur Anwendung bzw. kann auf dem überschüssenden Teil ein Erlass beantragt werden. Um in den Ge-



nuss dieser Massnahmen zu kommen, mussten nach der bisherigen Praxis der Steuerbehörden Verlustvorträge bilanziell mit diesen Sanierungsleistungen verrechnet werden.¹² Dies verunmöglichte bislang die gleichzeitige Bildung von steuerlich privilegierten Kapitaleinlagereserven.¹³ Nach dem neuesten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. November 2021 müssen solche Sanierungsleistungen jedoch nicht mehr mit Verlustvorträgen verrechnet werden. So kann die Emissionsabgabe entfallen, und die Gesellschaft kann zusätzlich steuerlich privilegierte Kapitaleinlagereserven bilden.¹⁴ Wenn Verluste bilanziell dennoch verrechnet werden, so stehen diese Verluste nach wie vor zur Verlustverrechnung mit steuerbaren Gewinnen zur Verfügung. Denn die steuerlichen Verlustvorträge bestimmen sich nach der Deklaration in der Steuererklärung und nicht gemäss dem Ausweis in der Bilanz.¹⁵

Steuerfolgen einer Sanierung bei der sanierten Gesellschaft

Die Steuerfolgen einer Sanierung können je nach Art der Sanierungsmassnahme unterschiedlich ausfallen. Ausserdem ist zwischen den Steuerfolgen auf Stufe der sanierten Gesellschaft sowie auf Stufe des Aktionärs als Sanierer zu unterscheiden.

¹² ESTV, KS 32 vom 23. Dezember 2010, Ziff. 3.3.2.

¹³ ESTV, KS 29b vom 23. Dezember 2019, Ziff. 9.1.

¹⁴ BVGer A-5073/2020, E. 3.5.5.

¹⁵ Helbing, Andreas/Felber, Michael, in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht DBG, 3. Auflage, Basel.

³ Vgl. dazu: «Wann liegt eine Sanierung aus steuerlicher Sicht vor?»

⁴ Brülisauer, Peter: Gewinnsteuerfolgen der klassischen Sanierungsleistung, in: IFF Forum für Steuerrecht 2017/1, Ziff. 2.2.1.1.2.

⁵ ESTV, KS 32 vom 23. Dezember 2010, Ziff. 2.

⁶ Art. 725 OR.

⁷ Habermacher, Josef: Sanierung von Kapitalgesellschaften, in: Newsletter Steuern Luzern – Steuern+Praxis 2021/8, S. 1.

⁸ ESTV, KS 32 vom 23. Dezember 2010, Ziff. 3.1.

⁹ Baselbieter Steuerbuch, Band 2, N 57 Nr. 2, Ziff. 1.3.

¹⁰ Baselbieter Steuerbuch, Band 2, N 57 Nr. 2, Ziff. 3.6

¹¹ Art. 67 Abs. 2 DBG; ESTV, KS 32 vom 23. Dezember 2010, Ziff. 3.1.



Durch eine Erhöhung des Gesellschaftskapitals kann eine Gesellschaft mit neuem Geld versorgt werden. Dies ist jedoch nicht ganz einfach umzusetzen. Hierfür sind beispielsweise eine Statutenänderung sowie eine Anpassung des Handelsregistereintrags notwendig.¹⁶ Demgegenüber ist ein *À-fonds-perdu*-Zuschuss in das Eigenkapital der Gesellschaft durch den direkten Aktionär wesentlich einfacher umzusetzen. Ein solcher Zuschuss wie auch eine Erhöhung des Gesellschaftskapitals sind bei der sanierten Gesellschaft von der Gewinnsteuer ausgenommen.¹⁷ Jedoch fällt die Emissionsabgabe von 1% auf dem Betrag an, der in das Eigenkapital der Gesellschaft fließt. Im Sanierungsfall kann der zuvor erwähnte Freibetrag von einmalig CHF 10 Mio. in Abzug gebracht werden, bis dieser Freibetrag endgültig aufgebraucht ist. Für den überschüssenden Teil hat die Gesellschaft die Möglichkeit, bei der ESTV ein Erlassgesuch einzureichen, sofern die Emissionsabgabe für die Not leidende Gesellschaft eine offenbare Härte bedeutet.¹⁸

In vielen Fällen gewährt der Aktionär seiner Gesellschaft im Laufe der Zeit Darlehen. Auf den ersten Blick scheint es eine einfache und praktikable Lösung, dass der Aktionär im Rahmen der Sanierung auf diese Forderung verzichtet. Auf den zweiten Blick kann ein

solcher Forderungsverzicht jedoch zu unliebsamen Steuerfolgen führen und somit als mögliche Sanierungsvariante ausscheiden. Der Grund liegt darin, dass ein solcher Forderungsverzicht bei der Gesellschaft der Gewinnsteuer unterliegt. Dies gilt selbst dann, wenn der Forderungsverzicht handelsrechtlich erfolgsneutral verbucht wird.¹⁹ Immerhin findet die zuvor erwähnte unbeschränkte Verlustverrechnung Anwendung, wodurch dieser steuerbare Ertrag auch mit bereits verfallenen Verlustvorträgen verrechnet werden kann. Diese unbeschränkte Verlustverrechnung hat für die Gesellschaft jedoch nur dann einen Nutzen, sofern Verlustvorträge bestehen, die nicht bereits mit Gewinnen verrechnet werden konnten und bereits aufgrund der zeitlich beschränkten ordentlichen Verlustverrechnung von sieben Jahren verfallen sind.²⁰

Zusätzlich unterliegt ein solcher Forderungsverzicht der Emissionsabgabe von 1%. Auch hierfür kann von der erhöhten Freigrenze von CHF 10 Mio. oder von einem Erlassgesuch Gebrauch gemacht werden, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

In den folgenden zwei Fällen unterliegt ein Forderungsverzicht ausnahmsweise nicht der Gewinnsteuer und wird steuerneutral – wie ein *À-fonds-perdu*-Zuschuss – behandelt.²¹ Die erste Ausnahme betrifft den Fall, wenn das Gesellschafterdarlehen erstmalig oder zusätzlich wegen schlechten Geschäftsganges und unter den gleichen Umständen von einer unabhängigen Drittpartei nicht gewährt worden wäre. Die zweite Ausnahme betrifft den Fall, wenn das Darlehen zuvor als sogenanntes verdecktes Eigenkapital im Rahmen der Steuererklärung deklariert oder durch die Steuerbehörden als solches

veranlagt wurde. Die Behandlung als verdecktes Eigenkapital bezieht sich auf die letzte Steuerperiode vor der Sanierung.²² Da die Steuererklärung bekanntlich erst im darauffolgenden Jahr einzureichen ist, wäre diese in vielen Fällen zum Zeitpunkt der Sanierung noch nicht eingereicht. Daher kann sich eine proaktive Deklaration von verdecktem Eigenkapital – sofern solches auch effektiv vorliegt – in der Steuererklärung vor der Sanierung als opportun erweisen.

• TIPP



Die rechtliche und buchhalterische Ausgestaltung einer Sanierungsmassnahme ist entscheidend für die steuerliche Behandlung. Daher ist bei einer Kapitalerhöhung oder bei einem *À-fonds-perdu*-Zuschuss in das Eigenkapital der Gesellschaft durch den Verzicht einer bestehenden Forderung zu empfehlen, aus rechtlicher und buchhalterischer Sicht alle notwendigen Schritte vollständig und korrekt durchzuführen. Andernfalls kann dies aus steuerlicher Sicht als Forderungsverzicht – mit unerwünschten Steuerfolgen – qualifizieren. Es empfiehlt sich auch, solche Sachverhalte vorgängig mit den Steuerbehörden zu besprechen.²³

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein Forderungsverzicht zu unerwünschten Steuerfolgen führen kann. Aus steuerlicher Optik sollte daher zur Sanierung der eigenen Gesellschaft kein Forderungsverzicht gewählt werden. Vielmehr ist es zielführender, wenn der Aktionär eine Kapitaleinlage mit Verrechnungsliberalisierung in das Eigenkapital der Gesellschaft vornimmt. Im Endresultat unterscheiden sich die beiden Varianten wirtschaftlich nicht voneinander. Hingegen kann die Steuerveranlagung der Gesellschaft unterschiedlich ausfallen.

²² Oesterhelt, Stefan/Schreiber, Susanne: Forderungsverzicht und andere Debt-Equity-Swaps, in: *Steuerrevue* 2020/6, Ziff. 2.2.6.

²³ VGer AG, 01.05.2019, in: SJZ 2020/1, S. 37-40, E.2.2.; Zitter, Gernot/Heuberger, Reto: Aktuelle Entwicklungen im Bereich Umstrukturierungen, IFF Seminar zum Unternehmenssteuerrecht vom 18./19.8.2020, Folie 4 ff.

¹⁶ Art. 627 OR sowie Art. 652h OR.

¹⁷ Art. 60 lit. a DBG.

¹⁸ ESTV, KS 32 vom 23. Dezember 2010, Ziff. 3.3.

¹⁹ VGer AG, 01.05.2019, in: SJZ 2020/1, S. 37-40, E.2.3

²⁰ Habermacher, Josef: Sanierung von Kapitalgesellschaften, in: *Newsletter Steuern Luzern* 8/2021, S. 2.

²¹ ESTV, KS 32 vom 23. Dezember 2010, Ziff. 4.1.1.1.; BGE 2C_576/2020, E.2.3.2.

Steuerfolgen beim Aktionär der sanierten Gesellschaft

Mögliche Steuerfolgen sind nicht nur bei der sanierten Gesellschaft zu beachten, sondern auch beim leistenden Aktionär. Bei einem Aktionär, welcher die Aktien seiner Gesellschaft in seinem Privatvermögen hält, ergeben sich aus einer Sanierungsleistung keine Steuerfolgen. Leider ist bei diesem aber auch kein Abzug der Sanierungsleistung vom steuerbaren Einkommen möglich.²⁴ Demgegenüber kann ein Aktionär, welcher die Aktien seiner Gesellschaft im Geschäftsvermögen hält, oder auch eine juristische Person als Aktionärin, die Sanierungsleistungen – die bei der sanierten Gesellschaft gewinnsteuerunwirksam behandelt werden wie beispielsweise Kapitaleinlagen – als Investition in die Beteiligung aktivieren. Sofern nach dieser Aktivierung der Beteiligungsbuchwert über dem inneren Wert der Beteiligung liegt, ist ein Wertberichtigungsbedarf zu prüfen. Sofern die Sanierungsleistung bei der leistenden Gesellschaft gewinnsteuerwirksam behandelt wird, ist beim leistenden Aktionär auch ein steuerwirksamer Abzug vom steuerbaren Einkommen resp. Gewinn möglich.²⁵

Die Steuerfolgen bei Personen, welche Sanierungsleistung erbringen, bestimmen sich nach dem Verhältnis, in welchem die leistende Person zur Gesellschaft steht. Daher können die Steuerfolgen anders ausfallen, wenn beispielsweise eine Schwestergesellschaft oder ein unabhängiger Dritter als Sanierer auftritt.

²⁴ ESTV, KS 32 vom 23. Dezember 2010, Ziff. 4.1.1.2a.
²⁵ ESTV, KS 32 vom 23. Dezember 2010, Ziff. 4.1.1.2a.

Weitere Sanierungsmöglichkeiten

Neben den zuvor erwähnten Sanierungsmöglichkeiten gibt es auch alternative Möglichkeiten, eine Gesellschaft bilanziell wieder auf ein gesundes Fundament zu stellen. So kann auch eine Herabsetzung des Gesellschaftskapitals mit einer gleichzeitigen Wiedererhöhung erfolgen (sog. Harmonika). Mit der Herabsetzung können Verluste bilanziell verrechnet und ausgebucht werden, um dadurch die Gesellschaft zu sanieren. Für die Wiedererhöhung des Aktienkapitals hat der Aktionär zusätzliche Mittel in die Gesellschaft einzubringen.²⁶ Auch gibt es die Möglichkeit, auf eine Forderung zu verzichten, dafür aber eine Art Entschädigung in Form eines Besserungs- oder Genusscheins zu erhalten.²⁷ Zusätzlich kann eine Gesellschaft auch mittels einer Umstrukturierung, beispielsweise einer Sanierungsfusion, saniert werden. In diesem Fall wird eine sanierungsbedürftige Gesellschaft mit einer gesunden Gesellschaft fusioniert. Hierfür sind jedoch erhöhte handels- sowie steuerrechtliche Anforderungen zu beachten.²⁸ Vorhandene steuerliche Verlustvorträge können im Rahmen einer Sanierungsfusion auf die fusionierte Gesellschaft übertragen werden, sofern die Fusion wirtschaftlich begründet werden kann.²⁹

Auch bei diesen alternativen Sanierungsmöglichkeiten ist nicht auszuschliessen, dass sich Steuerfolgen beim

²⁶ Annen, Michael: Rechnungslegungsfragen bei drohender Überschuldung und Konkurs, in: Zuger Steuer Praxis 2021/8, Nr. 77, S. 16.
²⁷ ESTV, KS 32 vom 23. Dezember 2010, Ziff. 4.2.
²⁸ ESTV, KS 32 vom 23. Dezember 2010, Ziff. 4.3.
²⁹ BGE 2C_351/2011, E.3.2.

Sanierer oder bei der sanierten Gesellschaft ergeben. Insbesondere bei einer Sanierungsfusion können beim gemeinsamen Aktionär, welcher die Aktien seiner Beteiligungen im Privatvermögen hält, ungeahnte Steuerfolgen eintreten. Daher ist auch bei diesen alternativen Sanierungsmöglichkeiten zu empfehlen, die Steuerfolgen vorgängig im Detail abzuklären.

Fazit

Bei einer Gesellschaft, die saniert werden muss, ist die Finanzlage ohnehin schon angespannt. Umso unliebsamer ist dann eine – vielleicht sogar unerwartete – Steuerbelastung für Sanierungsleistungen. Doch genau diese Sanierungsleistungen können zu erheblichen Steuerfolgen führen, insbesondere bei einem Forderungsverzicht. Daher sollten die Steuerfolgen vor jeder Sanierungsmassnahme, speziell vor einem Forderungsverzicht, unbedingt genau geklärt werden. Eine handelsrechtliche oder bilanzielle Korrektur einer Sanierungsleistung, insbesondere eines Forderungsverzichts, kann im Nachhinein in den meisten Fällen nicht mehr erfolgen.

AUTOREN



Barbara Brauchli Rohrer, lic. iur., dipl. Steuerexpertin, Partnerin bei Wenger Vieli AG. Sie berät bei Unternehmenskäufen und Reorganisationen sowie bei Mitarbeiterbeteiligungsplänen.



Jonas Bühlmann, BSc ZFH in Betriebsökonomie, dipl. Steuerexperte, Senior Associate bei Wenger Vieli AG. Er berät bei Unternehmenskäufen, Reorganisationen sowie bei Immobilien Themen.

© WEKA Business Media AG, Zürich 2022
Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck sowie Wiedergaben, auch auszugsweise, sind nicht gestattet. Die Definitionen, Empfehlungen und rechtlichen Informationen sind von den Autoren und vom Verlag auf ihre Korrektheit in jeder Beziehung sorgfältig recherchiert und geprüft worden. Trotz aller Sorgfalt kann eine Garantie für die Richtigkeit der Informationen nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autoren bzw. des Verlags ist daher ausgeschlossen. Aus Platzgründen und zwecks besserer Lesbarkeit wurden meist die männlichen Formen verwendet. Die weiblichen Formen sind dabei selbstverständlich mitgemeint.

Impressum

Verlag	WEKA Business Media AG Hermetschloostrasse 77 CH-8048 Zürich www.weka.ch	Layout/Satz	Dimitri Gabriel
Herausgeber	Stephan Bernhard	Publikation	10 x jährlich, Abonnement: CHF 98.– pro Jahr, Preise exkl. MWST und Versandkosten.
Redaktion	Sabine Bernhard	Bildrechte	Autorenbilder: WEKA Business Media AG Bilder: www.istockphoto.com
		Bestell-Nr.	9150